

- 66 -

Stapeleverbau  
M. Franant

Kassel, 14. März 2017  
Herr Breitbart / Asl.  
Tel. 60 98

Dezernat VI	
Eing.:	16. März 2017
Anl.:	<i>[Handwritten Signature]</i>

Stadtverordneten-Versammlung Kassel	
Eing.	13. APR. 2017

- VI -

18.04.  
2017

**Antrag zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**  
**Beleuchtung in Privatstraßen**  
 Vorlage-Nr. 101.18.447  
 Berichterstatter: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach, CDU-Fraktion

Wir fragen den Magistrat:

1. In welcher Höhe erwarten die Städtischen Werke Mehreinnahmen dadurch, dass die Kosten für den Betrieb der Straßenlaternen an Privatstraßen und Privatwegen den Grundstückseigentümern auferlegt werden?
2. Wie hoch ist der personelle / zeitliche Aufwand für die Vertragsgestaltungen mit den Anliegern, insbesondere dann, wenn bei mehreren Betroffenen ein Ansprechpartner gefunden werden muss?
3. Welche Auswirkungen hat diese Maßnahme auf den Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und den Städtischen Werken zur Beleuchtung in der Stadt?
4. Aus welchen Gründen hat sich der Magistrat zu diesem Schritt entschlossen bzw. warum billigt der Magistrat diese Vorgehensweise der Städtischen Werke?
5. Wurde die bestehende Rechtslage zur Beleuchtung der Straßen und Wege in der Stadt Kassel, auch die der dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Privatwege, zuvor und wenn ja, von wem in welcher Weise und mit welchem Ergebnis geprüft?

Stellungnahme:

Zu 1:

Die Städtischen Werke Netz + Service GmbH (NSG) erwarten keine Mehreinnahmen durch die Übertragung der Leuchten an Privatwegen und Privatstraßen, da die Einnahmen nur die laufenden Energie- und Unterhaltungskosten decken.

Zu 2:

Der Aufwand wird gering gehalten, da die NSG die betroffenen Eigentümer anschreibt und die jeweiligen Eigentümergemeinschaften eigenständig einen Ansprechpartner für die NSG finden müssen.

Zu 3:

Diese Maßnahme hat keine Einflüsse auf den laufenden Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der NSG.

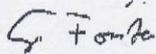
Zu 4:

Bei internen Recherchen zwischen der Stadt Kassel und der NSG war aufgefallen, dass sich bei 47 Straßen die städtische Beleuchtungsanlage nicht in den öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kassel befindet. Die betroffenen Beleuchtungsanlagen befinden sich auf Verkehrsflächen von Privatpersonen (28 Anlagen), Gesellschaften, Firmen und auch dem Land Hessen.

Dieser Zustand stellt eine Bevorzugung der Eigentümer von Privatstraßen gegenüber anderen Eigentümern von Privatstraßen dar, die seit Jahren für die Energielieferungen, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten verantwortlich sind und bezahlen, da für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Privatstraßen und auf Privatwegen die jeweiligen Eigentümer verantwortlich sind. Die Stadt Kassel ist rechtlich nur für die öffentlichen Verkehrsflächen verkehrssicherungspflichtig. Die Vorgehensweise der NSG ist mit der Stadt Kassel abgestimmt.

Zu 5:

Die Prüfung erfolgte in Zusammenarbeit der Ämter Kämmerei und Steuern, dem Rechtsamt, dem Bauverwaltungsamt, dem Amt für Hochbau und Gebäudebewirtschaftung und dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Stadt Kassel für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen, welche sich in der Zuständigkeit und dem Eigentum der Stadt Kassel befinden, wurde dabei bestätigt.



Dr. Georg Förster